

 **Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

bmrvdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Andreas Honeder, BSc. (WU)
Sachbearbeiter

andreas.honeder@bmrvdj.gv.at
+43 1 521 52-302947
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmrvdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.407/0002-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMDW-21.020/0024-III/8/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Im vorliegenden Fall würde eine Frist von lediglich etwas über zwei Wochen eingeräumt.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 25a):

Allgemeines:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Bedeutungsgehalt des § 25a aufgrund dessen Länge und der zahlreich enthaltenen Querverweise in den einzelnen Absätzen nur mit erheblichem Aufwand erfasst werden kann. Im Übrigen werden auch die Vorgaben der legitistischen Richtlinien bzgl. Paragraphenlänge und maximaler Anzahl der Absätze weit überschritten (LRL 13).

Zu Abs. 1:

Der Regelungsgehalt des Abs. 1 Z 3 (Erwerb eines beherrschenden Einflusses) erscheint unklar. So ergibt sich eine Genehmigungspflicht für Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von mindestens 10 bzw. 25 Prozent bereits aus Abs. 2 iVm den Abs. 4 und 4a. Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht gemäß den Abs. 4 und 4a für Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von weniger als 10 bzw. 25 Prozent unterliegt keiner Einschränkung und muss daher wohl für alle Vorgänge im Sinne von Abs. 1 und somit auch für den Fall des Erwerbs eines beherrschenden Einflusses gelten. Es wird daher angeregt, Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 nochmals auf ihre Notwendigkeit bzw. ihr Verhältnis zu Abs. 1 Z 2 sowie den Abs. 4, 4a und 4c zu überprüfen.

Zu Abs. 3 und 4a:

Die dynamischen Verweise auf Unionsrechtsrechtsakte in Abs. 3 Z 2 sowie Abs. 4a Z 10 und 11 sollten in statische Verweise umgewandelt werden (vgl. die LRL 63 und Rz 43 des EU-Addendums).

Zu Abs. 3a:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abs. 3a Z 1 der Begriff „Drittstaat“ verwendet wird, im Gegensatz zu Abs. 2 Z 3 aber keine Einschränkungen dieses Begriffs vorgesehen sind. Entweder sollte die unterschiedliche Verwendung in den Materialen begründet werden oder in Abs. 3a Z 1 eine Anpassung des Gesetzestextes erfolgen.

Zu Abs. 6:

Im neuen Abs. 6 wird zusätzlich auch eine Verpflichtung des zu erwerbenden Unternehmens zur Einholung der Genehmigung vorgesehen. Diese Verpflichtung gilt bereits als erfüllt, wenn einer der Verpflichteten eine Genehmigung erlangt. Da in dieser Konstellation nicht mehr eindeutig ist, von wem der Antrag zu stellen ist, und überdies die Erlangung einer Genehmigung auch Wirkungen über den Antragsteller hinaus haben soll, wird angeregt eine Parteistellung des Erwerbers und des zu erwerbenden Unternehmens im auf Antrag des jeweils anderen eingeleiteten Verfahren vorzusehen. Damit könnte sichergestellt werden, dass alle Verpflichteten von einer erfolgten Genehmigung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Genehmigungspflicht stehen im Widerspruch zum Gesetzestext. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Genehmigungspflicht nur verletzt wird, „wenn keines der beteiligten Unternehmen rechtzeitig einen Antrag gestellt hat. Sobald eines davon einen Antrag eingebracht hat, gilt damit auch die Pflicht aller anderen als erfüllt.“ Richtigerweise kann, wie im Gesetzestext vorgesehen, die Pflicht erst bei Erteilung der Genehmigung gegenüber einem der beteiligten Unternehmen als erfüllt angesehen werden. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht überdies nicht klar hervor, ob die Genehmigungsfiktionen der Abs. 8 und 9 erfasst sein sollen. Es wird eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen nicht auf die Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Z 26 Bezug genommen wird.

Zu Abs. 7 und 8:

Angesichts der im vorgeschlagenen Abs. 7 vorgesehenen (zeitlich nicht beschränkten) Möglichkeit der Nachforderung von erforderlichen Dokumenten, erweist sich die Berechnung der zweimonatigen Frist ab Einlangen des vollständigen Antrags als problematisch. Ausweislich der Erläuterungen soll die Frist erst zu laufen beginnen, „wenn alle gemäß Abs. 7 erforderlichen Unterlagen vorliegen.“ Somit hängt der tatsächliche Beginn des Fristenlaufs in Abs. 8 von einem allfälligen und in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt möglichen Verlangen der Vorlage von erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 7 ab. Diese Konstellation könnte in Bezug auf das in Art. 18 B-VG enthaltene Bestimmtheitsgebot und aus Rechtsschutzüberlegungen verfassungsrechtlich problematisch sein. Es wird daher eine Überarbeitung angeregt. Jedenfalls sollten auch die Voraussetzungen für die Nachforderung und die möglicherweise betroffenen Unterlagen und Nachweise (zumindest durch beispielhafte Aufzählung in den Materialien) näher bestimmt werden.

Überdies sollte es in Abs. 7 statt „Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ besser lauten „Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ (siehe allerdings noch die legistischen Anmerkungen weiter unten).

Zu Abs. 11 und 12:

Aus Abs. 12 ergibt sich, dass im Anschluss an die Vorschreibung einer Genehmigungspflicht gemäß Abs. 11 offenbar ein Genehmigungsverfahren anschließen soll, zumal nach dieser Vorschrift auf „ein gemäß Abs. 11 eingeleitetes Verfahren“ die Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Entscheidungsfrist von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschreibung der Genehmigungspflicht zu laufen beginnt. Nach dem Wortlaut des Abs. 11 regelt dieser jedoch lediglich das Verfahren zur Vorschreibung einer Genehmigungspflicht und enthält keine Regelung über die Einleitung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens. Die Bestimmungen sollten daher nochmals in dieser Hinsicht überprüft werden.

Zu Abs. 12:

In Anbetracht der im vorgeschlagenen Abs. 6 enthaltenen auch „das zu erwerbende Unternehmen“ treffenden Verpflichtung ist unklar, mit welcher Zustellung – denkbar wäre eine Anknüpfung an die Zustellung an den oder die Erwerber oder an jene an das zu erwerbende Unternehmen – die Frist zu laufen beginnt. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 14:

Vor dem Hintergrund des nach § 1 Abs. 1 DSG bestehenden Geheimhaltungsanspruchs an personenbezogenen Daten ist die Anordnung der Veröffentlichung gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung als Grundrechtsbeschränkung im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG zu qualifizieren. Eine solche – so sie durch Hoheitsakt erfolgt – bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung, die hinsichtlich der Legitimität der Zielsetzung und Verhältnismäßigkeit am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen ist (vgl. § 1 Abs. 2 DSG iVm der stRsp).

Aus den Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, welche Ziele speziell mit der Veröffentlichung verfolgt werden bzw. warum diese eine geeignete und erforderliche Maßnahme darstellen soll. Um eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG annehmen zu können, ist es unerlässlich, in den Erläuterungen im Einzelnen nachvollziehbar darzulegen, welches – in einer demokratischen Gesellschaft notwendige – öffentliche Interesse an der Veröffentlichung besteht und welche Gründe dafür sprechen, dass es sich dabei um eine geeignete und erforderliche Maßnahme zu Erreichung dieses Ziels handelt.

Zu Z 2 (§ 78 samt Überschrift):**Zu Abs. 3c und 5:**

Die Wortfolge in Abs. 3c Z 2 „je ein Mitglied in Vertretung einer oder mehrerer Bundesministerinnen und Bundesminister oder der Länder“ steht im Widerspruch zu der in Abs. 5 verwendeten Wortfolge „und die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Bereich der Länder gemäß Abs. 3c Z 2“. Während die erste Wortfolge nur ein Mitglied der Länder vorsieht, werden in der zweiten Wortfolge Regelungen für mehrere Mitglieder getroffen. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 3d:

Die ausweislich der Erläuterungen vorgesehenen Mindest- und Maximallängen der „angemessenen“ Frist sollten in den Gesetzestext überführt werden. Insbesondere aufgrund der systematischen Einordnung der Bestimmung nach der Bestimmung des Abs. 3c über die Zusammensetzung des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen, sollte auch in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass die Frist (laut den Erläuterungen) von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu setzen ist.

Überdies wird eine Klarstellung des Verhältnisses dieser Bestimmung zu Abs. 1 angeregt.

Der Regelungsgehalt des letzten Satzes dieser Bestimmung, der für den Fall der Nichterstattung einer zeitgerechten Stellungnahme das Fehlen von Bedenken gegen den Vorgang gemäß § 25a Abs. 1 fingiert, ist unklar. Gemäß dem in § 37 AVG enthaltenen Grundsatz der materiellen Wahrheit müsste auch eine verspätete Stellungnahme bei der Prüfung nach § 25a weiterhin berücksichtigt werden. Insofern sollte daher dieser Teil der Bestimmung entweder näher erläutert werden oder entfallen.

Zu Abs. 3e:

Angesichts der in Abs. 3c vorgesehenen wechselnden Besetzung des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist unklar, in welcher Besetzung die quartalsmäßigen Sitzungen abzuhalten sind.

Zu Abs. 10:

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 8 soll die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Vorsitz (unter anderem) im Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen führen. Es wird daher eine Überarbeitung der in Abs. 10 vorgesehenen

Vorlage des Sitzungsberichts durch den Vorsitz dieses Komitees an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angeregt.

Zu Z 3 (§ 93 Abs. 13):

Es wird angeregt, die Übergangsbestimmung des zweiten Satzes auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Allgemein sei auf Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien und die dort vorgesehene Formatierung von Schlussteilen von Paragraphen hingewiesen.

In dem vorgelegten Entwurf wird bei Bezugnahme auf den vorgeschlagenen § 25a Abs. 1 teils der Ausdruck „Vorgang im Sinne von Abs. 1“ und teils der Ausdruck „Erwerbsvorgang im Sinne von Abs. 1“ verwendet. Da eine inhaltliche Unterscheidung nicht zu erkennen ist, sollte einheitlich derselbe Ausdruck verwendet werden.

Unter anderem im vorgeschlagenen § 25a Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ verwendet. An mehreren anderen Stellen (§ 25a Abs. 7 und 8, § 78

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Abs. 3d wird der Ausdruck „Interessen der Sicherheit und [Anm: bzw. oder] der öffentlichen Ordnung“ verwendet. Es wird eine Vereinheitlichung angeregt.

Sofern eine geschlechtergerechte Formulierung verwendet wird (vgl. dazu auch den bestehenden § 92 AußWG), sollte durchgehend die vollständige Paarform verwendet und nicht auf einen konkreten Amtsträger bzw. eine konkrete Amtsträgerin abgestellt werden. Wenn nur auf eine Person abgestellt wird, sollte dabei die weibliche und die männliche Form mit einem „bzw.“ verbunden werden (z.B. die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort).

Zu Z 1 (§ 25a):

Es wird angeregt, im Zuge der vorliegenden gänzlichen Neufassung des § 25a die Absätze neu durchzumerkenieren.

In Abs. 3 Z 2 sollte es lauten: „im Sinne des Art. 2 Z 1 der Verordnung“.

In Abs. 3 Z 3 hätte es zu lauten: „Rohstoffen“.

In Abs. 4a Z 1 und 2 müsste es (entsprechend Abs. 3 Z 1) jeweils lauten: „kritischen Infrastruktur“.

Zu Abs. 4c und Abs. 5 wird vorgeschlagen einen Gleichklang der Formulierungen herzustellen („den [...] maßgeblichen Anteil oder mehr der Stimmrechte“ bzw. „mindestens [...] den maßgeblichen Stimmanteil“).

In Abs. 7 sollte nach dem Ausdruck „Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ – gleichlautend mit dem übrigen Entwurf – der Verweis auf die unionsrechtlichen Bestimmungen eingefügt werden („im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV“).

Zu Z 2 (§ 78 samt Überschrift):

In Abs. 3a Z 1 hätte der Beistrich nach „Nachhaltigkeit und Tourismus“ zu entfallen.

Die weitere Untergliederung des Abs. 3d in einen zusätzlichen unbezeichneten Absatz sollte vermieden werden (vgl. die LRL 116).

In Abs. 3e hätte es zu lauten: „am Ende jedes Quartals“. Im zweiten Satz sollte, wie im übrigen Entwurf, der volle Name des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen verwendet werden.

In Abs. 6 sollte entweder die Wortfolge „des Außenwirtschaftsbeirates“ entfallen oder vor der Wortfolge „aus dem Bereich der Länder“ die Wortfolge „des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ eingefügt werden.

In Abs. 7 sollte angesichts der Strafbestimmung des § 122 StGB nicht von „Obliegenheiten“, sondern von „Pflichten“ gesprochen werden. Die Formulierung „auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten“ sollte vermieden werden. Es sollte klargestellt werden, ob es sich um (durchsetzbare) Pflichten oder (bloße) Obliegenheiten handelt.

Zu Z 3 (§ 93 Abs. 13):

Die Novellierungsanordnung müsste nummeriert werden („3.“).

In die Inkrafttretensbestimmung sollte auch die Überschrift des § 78 aufgenommen werden. Auch im zweiten Satz sollte nach der Anführung der gesetzlichen Bestimmungen ein Hinweis auf die Fassung aufgenommen werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in logistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_201) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) spezifischere Aussagen zu enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_201

Im Abschnitt „Problemanalyse“ hätte es im ersten Absatz zu lauten: „Die Verordnung [\(EU\) 2019/452](#)“.

Im Abschnitt „Inhalt“ sollte es „Bedrohung durch [Direktinvestitionen](#)“ lauten.

Beim Abschnitt „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ müsste nach „trägt“ das Wort „zu“ eingefügt werden.

Im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte es „[Verordnung](#)“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 25a):

Im dritten Absatz hätte es zu lauten: „[kritischer Infrastrukturen](#)“.

Im vierten Absatz müsste es „der Umstände“ statt „des Umstandes“ lauten.

Zu Z 2 (§ 78):

Im dritten Absatz sollte – entsprechend dem Gesetzestext – die Wortfolge „Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ anstelle der Wortfolge „Komitee für die Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ verwendet werden.

In fünften und achtten Absatz wird der Begriff „Bundesministerium“ verwendet. Angesichts des Wortlauts der vorgeschlagenen § 78 Abs. 3a und 3c, der auf die Bundesministerin bzw. den Bundesminister abstellt, wird eine Umformulierung angeregt.

Im sechsten und siebenten Absatz hätte es statt „für Erwerbsvorgänge“ „von Erwerbsvorgängen“ zu lauten.

Im vierzehnten Absatz sollte nach dem Wort „Außenwirtschaftsbeirat“ die Wortfolge „und im Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ eingefügt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001_V_2015)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-[600.824/0003-V 2/2018](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BMVRDJ-600.824/0003-V_2/2018)⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen.

Es wird auch für die Textgegenüberstellung auf die Formatierung von Schlussteilen gemäß Punkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien hingewiesen.

Weiters sollte die Wiedergabe von nicht vom Entwurf betroffenen Teilen des Gesetzes unterbleiben. Insbesondere die Wiedergabe der Abs. 1 bis 12 des § 93 kann in beiden Spalten durch die Zeichenfolge „§ 93. (1) bis (12) (...)“ ersetzt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001_V_2015
⁷https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BMVRDJ-600.824/0003-V_2/2018

⁷https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUE-RS_2018.pdf

